

**Ulrich Pöner**

**Einführung in „Gerechter Friede“ und „Terrorismus als ethische Herausforderung“  
im Rahmen des Fortbildungskursus für Militärseelsorger „Terrorismus als ethische  
Herausforderung“ in Hamburg (Vortrag am 02.07.2012)**

**Der folgende Text stellt ein Arbeitsmanuskript dar!**

Vor zehn Jahren – am 11. September 2001 – erschütterten terroristische Anschläge New York und Washington. Fast dreitausend Menschen kamen ums Leben. Die Weltöffentlichkeit war zutiefst betroffen von der Gewalt und dem Leid; und es breitete sich ein Gefühl großer Unsicherheit aus. Tatsächlich stellen die Terrorakte dieses Tages eine zeitgeschichtliche Zäsur dar. Sie haben langfristige Wirkungen entfaltet sowohl in den internationalen Beziehungen als auch in der Innenpolitik der Staaten. Über diese politische Einsicht darf indes nicht vergessen werden, dass schon zuvor und auch in der Folgezeit eine Vielzahl brutaler Terrorakte in afrikanischen, asiatischen und europäischen Metropolen verübt wurde.

„Terrorismus als ethische Herausforderung. Menschenwürde und Menschenrechte“ (TeH) –  
DBK zum 10. Jahrestag der Anschläge vom 11. September 2001

- Aufgabe / Ziel: ethische Bewertung der Anti-Terror-Politik dieses Jahrzehnts
  
- Die Bischöfe anerkennen: Dass die Politik nach den Anschlägen von New York und Washington vor neuen Herausforderungen stand und steht, war und ist offenkundig. Die Staaten und die Staatengemeinschaft müssen sich gegen den Terrorismus wehren und ihre Bürger schützen. Doch dabei stellt sich die drängende Frage: Welche Konzepte und Strategien sind zur unmittelbaren Gefahrenabwehr und zur langfristigen Überwindung der terroristischen Bedrohung tauglich und ethisch vertretbar? Unter dem Schock der Ereignisse gab es nicht wenige, die bereit waren, militärischer Gewaltanwendung das Wort zu reden und sogar Errungenschaften des Völkerrechts in Frage zu stellen. Manche sahen und sehen in den Grundsätzen des Rechtsstaats eher Hindernisse für die Erfüllung der staatlichen Schutzverpflichtung gegenüber den Bürgern statt unverzichtbare Leitplanken für das Zusammenleben.

## 1. „Gerechter Friede“ (GF) und TeH

### GF: historischer Kontext

2000. D.h.:

- Kalter Krieg vorbei (das war Kontext von „Gerechtigkeit schafft Frieden“)
- Irak-Krieg 1991: Neue Weltordnung?
- Somalia: die Schwierigkeiten der humanitären Interventionen
- Jugoslawien: der Krieg kehrt nach Europa zurück

### GF: Gewalt-Frage im Mittelpunkt

- Theologisch, anthropologisch, sozialetisch: Woher kommt die Gewalt? Was sind ihre inneren Strukturen und Mechanismen? Wie ist sie zu überwinden?
- Gewalterfahrungen sind langfristig wirksam und tiefgreifend. Sie haben zerstörerische Auswirkungen auf Individuen und Gesellschaften. Auf Opfer und Täter.
- Alles Gewaltmanagement (in welchen Situationen? In welchem Grade?) steht vor dem Problem, dass Gewalt dazu tendiert, sich der Kontrollierbarkeit zu entziehen.
- Vor diesem Hintergrund:
  - a) Die Lehre vom „gerechten Krieg“ im dreifachen Hegelschen Sinne aufgehoben. Überwunden (als unzureichend kritisiert). Bewahrt (Intention und auch einzelne Gehalte müssen bleiben). Auf höhere Ebene gehoben, in umfassendere Theorie integriert.
  - b) Etwas schematischer Dualismus von „Friedenssicherung“ und „Friedensförderung“ wird überwunden. Beide Dimensionen werden im Begriff des „Gerechten Friedens“ integriert. Prozessbegriff: Austrocknung gewaltgenerierender oder –fördernder Verhältnisse und Einhegung von Gewalt.
  - c) Vorrang der Gewaltprävention gegenüber Gewaltmanagement. (Wobei „Vorrang“ bedeutet, dass Gewaltanwendung nicht einfach unter allen Umständen als vermeidbar behauptet wird. GF gibt dafür Kriterien, in denen sich die Elemente des „Gerechten Krieges“ spiegeln.

- d) Bedeutung und Konzept einer „Versöhnungsarbeit“ und „Versöhnungspolitik“ werden herausgearbeitet. In dieser Form eine echte Innovation.

#### GF: als Magna Charta und die Notwendigkeit von Explikationen

- GF als Magna Charta katholischer Friedensethik.
- Erste Explikation: „Soldaten als Diener des Friedens. Erklärung zur Stellung und Aufgabe der Bundeswehr“ (2005) [Innere Führung, Gewissensbildung u. ethische Entscheidungsfähigkeit und -berechtigung <--> Deutsche Truppen in Einsätzen, Kooperation mit Streitkräften anderer Tradition]
- TeH versteht sich als zweite Explikation.

2000 spielte die Herausforderung durch den Terrorismus noch keine zentrale Rolle, wengleich die Bischöfe schon in „Gerechter Friede“ darauf hingewiesen haben, dass der „gleichsam klassische Typus des Krieges, bei dem reguläre Armeen feindlicher Staaten gegeneinander kämpfen, [...] erheblich an Bedeutung verloren“ hat (Nr. 66). Das Dokument aus dem Jahre 2000 enthält bereits ethische Wegweisungen, die auch für die Bewältigung der neuen Bedrohungen durch den Terrorismus relevant sind.

#### Differenzierte Autorität

- Bischöfe sind sich bei der Veröffentlichung von TeH bewusst gewesen, dass bei vielen Einzelfragen, die dort angesprochen werden, weitere komplizierte Abwägungen erforderlich sind und unterschiedliche Auffassungen, wenn sie sorgfältig begründet werden, Respekt verdienen. Die teilweise detaillierten Analysen und Überlegungen des Textes verlangen vom Leser Aufmerksamkeit und Zeit. Die deutschen Bischöfe zielen nicht auf schnelle Zustimmung ab, sondern wollen zum Mitdenken und eigener Urteilsbildung anregen. Bei bestimmten Themen, bei denen der Kernbereich der Würde des Menschen berührt ist, nehmen die Bischöfe aber für uns in Anspruch, eindeutige Urteile zu formulieren. Bei anderen stellen sie Fragen, denen sich der Gesetzgeber, aber auch die Öffentlichkeit stellen sollte.

#### Verzicht auf theologische Grundlegung in TeH

- Kritik: TeH sei kein theologisches Dokument. Es enthält keine theologische Grundlegung

- Richtig. Aber: Hier ist GF ganz und gar vorausgesetzt. Bischöfe könnten nicht so ansetzen und argumentieren, wie sie es in TeH tun, wenn theologische Grundlegung kirchlicher Friedensethik nicht in GF umfänglich geleistet worden wäre.

#### Welche Linien von GF nach TeH?

- Vorrang der Prävention:
- Verrechtlichung der internationalen Beziehungen:  
GF: Menschenrechte als argumentativer Ausgangs- und Bezugspunkt  
und: Stärkung des Rechts in den internationalen Beziehungen als Beitrag zur Verwirklichung des GF und der Gewaltprävention

## 2. TeH als rechtsethisches Dokument

### TeH: Rechtsethik steht im Vordergrund

- Rechtsethischer Ansatz verbindet GF und TeH
- Und zugleich gewinnt TeH seinen eigenen Charakter, sein Spezifikum darin, dass es diese Linie in den Vordergrund stellt - im Grunde handelt es sich um ein rechtsethisches Dokument ---- und ist insofern dann auch eigenständig gegenüber GF

„Entschieden setzen wir uns in allem dafür ein, das göttliche und menschliche Recht als Grundlage sowohl unserer Gesellschaft als auch der internationalen Gemeinschaft zu bewahren und zu stärken.“ (Erzbischof Schick)

### Warum?

09/11: Zäsur in der Außen- und der Innenpolitik der westlichen Staaten. 1) Anti-Terror-Politik wird zur Nr. 1 der politischen Agenda; 2) Die neue Bedrohungsperzeption verändert die Politik qualitativ.

Dass damit das Prinzip des Rechts herausgefordert und in Gefahr gebracht würde, war am Anfang (vielleicht) noch nicht zu erkennen.

Denn: Erste Maßnahmen richteten sich auf Afghanistan, wo Al Kaida sich verschanzt hielt und mit den Taliban eine Regierung gefunden hatte, die den Terroristen Schutz bot und somit selbst zum internationalen Terrorismus beitrug.

Weltsicherheitsrat: Anschläge werden kriegerischem Angriff gleichgestellt UND: Nato: Bündnisfall --> Rechtliche Basis für den Krieg in Afghanistan

Aber: Außenpolitik der USA war ambitionierter: Erneuerung (politisch, sozial, ökonomisch) des nahöstlichen Großraums (Greater Middle East).

Die Analyse dahinter ist nachvollziehbar: Die dysfunktionalen Staaten (fehlende Staatlichkeit, mangelndes Recht, Korruption auf allen Ebenen, Wirtschaft im Interesse der Eliten, keine Chancen für die Jugend...) sind Nährboden für islamischen Extremismus, der die Staaten selbst zerstört und auch den Westen herausfordert.

Jedoch: Die daraus gezogene Konsequenz ist im Hinblick auf internationales Recht wie unter dem Gesichtspunkt politischer Klugheit problematisch. Nationale Sicherheitsstrategie 2002: Unilateralismus. Entscheidungsbefugnisse des Weltsicherheitsrates in Frage gestellt. Selbstermächtigung der Regierung, bereits auf sich anbahnende, aktuell nicht akute Bedrohungslagen militärisch reagieren zu dürfen (preemptive strike).

Umsetzung im Irak-Krieg (ab 2003).

Die dahinter stehende Konzeption einschl. der Geringschätzung des Völkerrechts machte sich z. B. an Robert Kagan fest (Amerikaner sind vom Mars, Europäer von der Venus). [Gehört zum Beraterkreis von Mitt Romney).

Aufweichung der Rechtsstandards durch die USA:

Guantanamo

Abu Greibh

Deutschland

- Außenpolitisch: schroffe Ablehnung der Irak-Invasion
- Aber innenpolitisch: von einem Anti-Terrorpaket zum nächsten. Erhebliche Veränderungen und Einschränkungen bürgerlicher Freiheitsrechte im Interesse effektiver Anti-Terrorpolitik.
- Mentalitätsverschiebung in der Öffentlichkeit (Bereitschaft, Vielzahl von Einschränkungen der Freiheit im Interesse von Sicherheit hinzunehmen)

- Mentalitätsverschiebung in der Wissenschaft (und der Politik)

All diese Einzelfragen haben mit RECHT zu tun. Und so kommt es, dass die Bischöfe mit TeH ein stark rechtsethisch geprägtes Dokument vorgelegt haben.

#### Historischer Hintergrund der kirchlichen Wortmeldung

- Kirche hat durch ihre Geschichte hindurch dazu beigetragen, dass der Gedanke des Rechts sich im Abendland (anknüpfend an das Römische Erbe) entfalten konnte.
- Kirche hat wesentlich dazu beigetragen, dass der Gedanke der Menschenrechte entwickelt wurde, und auch zur Begründung und Ausgestaltung des Völkerrechts beigetragen.
- Besonders im 20. Jahrhundert hat das kirchliche Lehramt immer wieder betont, dass nur die Wahrung der Würde des Menschen und die Einhaltung des Rechtes der Gewalt dauerhaft wehren können. Auf diesem Grundgedanken kirchlicher Verkündigung baut das neue Dokument auf.

Gerade Institut für Theologie und Frieden hat diese Traditionsstränge in vielfältigen Studien (nicht zuletzt auch zur Rolle der spätscholastischen spanischen Schule) herausgearbeitet und für die weitere Reflexion fruchtbar gemacht.

Auch die Mahnungen von Papst Johannes Paul II. im Hinblick auf den Anti-Terrorkampf betonen die Bedeutung des moralisch gegründeten Rechts.

- Wenige Monate nach den Anschlägen von Washington und New York: Es gibt „ein Recht auf Verteidigung gegen den Terrorismus“. Dieses Recht muss sich aber „bei der Wahl sowohl der Ziele wie der Mittel an moralische und rechtliche Regeln halten“.
- Und deshalb: „Die Identifikation der Schuldigen muss entsprechend bewiesen werden, weil die strafrechtliche Verantwortung immer personal ist und daher nicht auf die Nationen, Ethnien und Religionen, denen die Terroristen angehören, ausgedehnt werden kann“ (Weltfriedenstagsbotschaft 2002).
- 2004 nach Einmarsch in Irak in schrofferem Ton: „Die demokratischen Regierungen wissen jedenfalls sehr wohl, dass die Anwendung von Gewalt gegenüber Terroristen den Verzicht auf die rechtsstaatlichen Prinzipien nicht rechtfertigen kann. Politische

Entscheidungen, die ohne Rücksicht auf die Grundrechte des Menschen den Erfolg suchen, wären inakzeptabel: Der Zweck heiligt niemals die Mittel!“

### 3. Thesen von TeH

Ich möchte nun auf einige konkrete Themen, die im vorliegenden Bischofswort angesprochen werden, eingehen. Die folgende Darstellung folgt dem Statement von Erzbischof Dr. Ludwig Schick bei der Vorstellung des Wortes der deutschen Bischöfe im Rahmen einer Pressekonferenz am 05.09.2011 (=Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz am 05.09.2011, 126a).

#### Erstens: **Menschenwürde und Menschenrechte – Fundament der Terrorismusbekämpfung**

Es steht außer Frage, dass es Sache des Staates ist, seine Bürger zu schützen. Dazu darf und muss er alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden, die ethisch gerechtfertigt und vom Recht legitimiert sind.

Es kann keine legitime Abwehr terroristischer Bedrohung ohne die Wahrung der Menschenwürde und der Menschenrechte geben. Anders formuliert: Die Wahrung der Menschenwürde und der Menschenrechte ist unabdingbare Voraussetzung für die Überwindung des Terrorismus. Vgl. Enzyklika „Pacem in Terris“ (1963) von Papst Johannes XXIII.: Die Rechte des Individuums sind eigentliches Ziel des Gemeinwohls. Die Anerkennung der Menschenwürde eines jeden Menschen ist die wichtigste Voraussetzung, um jedem terroristischen Akt die Legitimation zu entziehen. Darüber hinaus ist sie die entscheidende Richtschnur für jede Form des Umgangs mit Terroristen und dem Terrorismus.

#### Zweitens: **Prävention vor Intervention**

Wie bereits in GF zum Ausdruck gebracht, betonen die Bischöfe auch in TeH den Vorrang von Gewaltprävention vor dem Einsatz gewaltförmiger Mittel. So unbestreitbar es ist, dass in bestimmten Situationen auch militärische Maßnahmen unverzichtbar sind, um schlimmste Übel zu verhindern, so besteht doch weiterhin die zentrale Aufgabe darin, durch Prävention Gewaltverhältnisse auszutrocknen und die Spirale der Gewalt zu unterbrechen.

#### Drittens: **Das Recht – Quelle des Gemeinwohls und des Friedens**

Das Recht ist ein elementarer Baustein jeder gewaltmindernden Politik. Die beständige Achtung vor dem Recht bildet einen Damm gegen die Herrschaft und Ausbreitung von

Gewalt. Recht bedeutet dabei natürlich mehr als nur „positives Recht“, etwa in Gestalt der geltenden Gesetze. Göttliches Recht / Naturrecht / Vernunftrecht: vorpositives Recht.

Viertens: **Grenzen rechtsstaatlichen Handelns in der Terrorismusbekämpfung**

An die grundlegende Bedeutung und die inhaltliche Ausrichtung des Rechts ist im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus deshalb so nachdrücklich zu erinnern, weil die massiven Bedrohungen leicht dazu verleiten können, die Grundsätze des Rechts aufzuweichen und zu unterspülen.

Die in den USA verwendete Kategorie des Ungesetzlichen Kämpfers (unlawful combatant) für Angehörige des Terrornetzwerks Al Kaida und der Taliban hat sich als ungeeignet erwiesen, den rechtlichen Status dieser Personen angemessen zu beschreiben. Nicht als Zivilisten und gleichfalls nicht als Kriegsgefangene anerkannt, finden wichtige Bestimmungen des Straf- und Strafprozessrechtes bei ihnen keine Anwendung. Bis heute ist eine Reihe von Personen deshalb unter teils fragwürdigen Bedingungen interniert, ohne dass ihnen der Prozess gemacht würde. Nicht weniger bedrückend sind die in der Zeit von Präsident George W. Bush angeordneten Verhörmethoden außerhalb des Territoriums der Vereinigten Staaten, die unmenschliche Behandlung von Gefangenen und auch Folter faktisch nach sich zogen.

Auch der terroristische Täter ist grundsätzlich Träger von Menschenrechten. Der geltende Menschenrechtsschutz lässt Eingriffe zum Schutz übergeordneter Rechtsgüter zwar zu, aber er tritt nie vollständig außer Geltung. Die Menschenrechte und die Würde des Menschen stehen niemals unter einem Terrorismusvorbehalt.

Vor diesem Hintergrund Kritik an

- Idee eines Grundrechtes auf Sicherheit, das die Interpretation des Zueinanders der Freiheitsrechte und der Ausgestaltung der einzelnen Freiheitsrechte neu justieren soll

Und

- Idee eines „Feindrechtes“ für jene, die sich aggressiv und gewalttätig gegen die freiheitliche Grundordnung stellen – d.h. diese sollen nicht (in gleiche Weise) als Träger der im Grundgesetz verbürgten Rechte angesehen werden. Depenheuer. „Legalitätsrührseligkeit“, die den Schutz der Bürger bedrohe.

**Fünftens: Radikale Grenzüberschreitung: die Folter**

Das Folterverbot gehört zu den absoluten Normen, die auch in Notstandssituationen unbedingt eingehalten werden müssen. Die Lehre der Kirche ist eindeutig: „Was immer die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt, wie Verstümmelung, körperliche oder seelische Folter und der Versuch, psychischen Zwang auszuüben ...: all diese und andere ähnliche Taten sind an sich schon eine Schande; sie sind eine Zersetzung der menschlichen Kultur, entwürdigen weit mehr jene, die das Unrecht tun, als jene, die es erleiden. Zugleich sind sie in höchstem Maße ein Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Gaudium et Spes, Nr. 27). Das Folterverbot markiert daher eine für den demokratischen Rechtsstaat unüberschreitbare Grenze. Die Unverletzlichkeit der Menschenwürde verbietet kategorisch Folterungen und Misshandlungen.

- Praktische Schutzfunktion für die von Folter und Misshandlung bedrohten Menschen
- hohe symbolische Relevanz für den Rechtsstaat

**Sechstens: Gesetze zur Terrorismusbekämpfung sind in ihren Wirkungen auf die Grundrechte sorgfältig zu prüfen**

Nach dem 11. September 2001 kam es auch in Deutschland zur Verabschiedung zahlreicher neuer Sicherheitsgesetze, die das Instrumentarium der Gefahrenabwehr erweitert haben. Noch 2011 wurde ein entsprechendes Maßnahmenpaket wiederum verlängert.

Verschärfte Kontrollen und Regeln bei Flugreisen (bis hin zum Nackt-Scanner). Ausgedehnte Raster-Fahndung. Fortschreitende Video-Überwachung des öffentlichen Raums. Verstärktes Abhören von Telefonen und Ausspähen von Computern und Wohnungen. Verstärkte Kooperation zwischen Polizei und Geheimdiensten. Und: Deren Befugnisse, jeweils ausgeweitet, nähern sich an – was neue Fragen für die rechtsstaatliche Kontrolle aufwirft.

Den Bischöfen kann es nicht darum gehen, einzelne Maßnahmen zu bewerten. Ausdrücklich anerkennen sie die schwierige Aufgabe von Regierung und Gesetzgeber, einen weitgehenden Schutz der Bürger vor Gewalttaten zu gewährleisten. Dennoch muss es zu denken geben, dass das Bundesverfassungsgericht in der Anti-Terror-Politik wiederholt eine größere Grundrechtssensibilität angemahnt hat.

Die Bischöfe erinnern daran, dass es stets eines sorgsam und präzisen, vor allem aber kontrollierbaren Umgangs mit etwaigen Beschränkungen menschenrechtlicher Freiheit bedarf. So macht es, um ein Beispiel zu nennen, unter dem Gesichtspunkt des Respekts vor der Würde des Menschen einen erheblichen Unterschied, ob eine Person über Eingriffe in

die informationelle Selbstbestimmung wenigstens im Nachhinein informiert wird. Die verschärften Personenkontrollen am Flughafen dürften vertretbar erscheinen, wenn sie so schonend wie möglich durchgeführt werden und alle (gleich welcher Hautfarbe, Herkunft und Religion) gleichermaßen betreffen, also niemanden diskriminieren. Grundsätzlich gesprochen, zeigt sich der gebotene Respekt vor der Würde des Menschen immer auch darin, dass man

- ihnen Zumutungen erklärt
- auf Diskriminierungen verzichtet
- Einschränkungen der Rechte in präzise kontrollierbaren Grenzen hält.

Zurückhaltung bei der Frage nach dem Abschuss von entführten Passagiermaschinen.

#### Siebtens: **Die internationale Gemeinschaft**

Durch den global operierenden Terrorismus ist die internationale Gemeinschaft herausgefordert. Eine angemessene Ausweitung bereits bestehender Formen grenzüberschreitender polizeilicher Zusammenarbeit, etwa im Rahmen von Interpol oder Europol, ist dabei aus Sicht des Bischöflichen Wortes prinzipiell geeignet, um die präventive Gefahrenabwehr und die repressive Strafverfolgung von international agierenden Terroristen zu verbessern. Die Terrorismusabwehr auf der internationalen Ebene hat jedoch auch hoch problematische Entwicklungen hervorgebracht. So zeigt die Geschichte des vergangenen Jahrzehnts, dass das völkerrechtliche Gewaltverbot unter dem Eindruck der terroristischen Bedrohung ins Wanken geraten ist (vgl. Irak). Die katholische Kirche stellt sich auch mit Nachdruck gegen Versuche, das Gewaltverbot im Umgang der Staaten durch ein selbst verliehenes Recht auf preemptive Gewaltmaßnahmen auszuhebeln. Einseitige Schritte solcher Art schwächen das Völkerrecht in seiner Ordnungs- und Friedensfunktion. Befürchtung eines Rückfalls in die Willkürherrschaft der schieren Macht.

#### Achtens: **Fortschreibung des Völkerrechts**

Mit dieser Feststellung wollen die Bischöfe jedoch keiner Fixierung des Völkerrechts in seiner jetzigen Form das Wort reden. Denn bis heute versperrt die vorrangige Orientierung der Völkerrechtsordnung am Interesse von Staaten den Blick auf das eigentliche Ziel des Völkerrechts: den Menschen zu einem gerechten Frieden und einem Leben in Würde zu verhelfen. In der Terminologie des modernen Völkerrechts kommt das Individuum noch kaum vor. Erst seit kurzer Zeit erscheint es als Rechtssubjekt mit begrenzter Völkerrechtssubjektivität. So bekennen sich beispielsweise die Vereinten Nationen seit einiger Zeit zum Konzept der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect). Trotz aller

Schwierigkeiten sehen die Bischöfe in dieser Fortschreibung einer globalen Ordnung einen Baustein für das Mosaik der Terrorismusbekämpfung.

Neuntens: **Weltweite Gerechtigkeit – Voraussetzung einer friedlichen Welt**

Ungerechte Verhältnisse können niemals als Rechtfertigung für Terrorismus akzeptiert werden. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass soziale Zustände, die einem menschenwürdigen Leben Hohn sprechen, ein Nährboden für terroristische Bewegungen sind. Eine langfristig wirkungsvolle Politik gegen den Terrorismus muss sich deshalb bemühen, weltweit auf eine Verminderung von Ungerechtigkeit und himmelschreiender Armut sowie auf eine Reduzierung von Spannungen zwischen ethnischen oder religiösen Gruppen hinzuwirken. Hier liegt eine Aufgabe der Staaten, aber ebenso der Gesellschaften sowie der Kirche und der Religionen.

Zehntens: **Interreligiöser Dialog**

Die Anschläge in New York und Washington wurden von islamistischen Gewalttätern verübt. Die Tatsache, dass hier Religion zur Begründung von Terror ins Spiel gebracht wurde, hat große Sprengkraft. Denn die Verfeindung von Christentum und Islam gehört zweifellos zu den Zielen der islamistischen Terroristen. Die Religionen selbst sind deshalb gefordert, belastbare Beziehungen zueinander aufzubauen. Hass und Gewalt können durch interreligiöse Gespräche und gemeinsames Handeln zurückgedrängt werden. Schon kurz nach dem 11. September 2001 hat Papst Johannes Paul II. sämtliche Religionen dazu aufgefordert, den Terroristen „jede Form religiöser oder moralischer Legitimation [zu] verweigern“ und darüber hinaus „zusammen[zu]arbeiten, um die sozialen und kulturellen Ursachen des Terrorismus zu beseitigen“ (Botschaft zum Weltfriedenstag 2002, Nr. 12).